

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Michael Siegmann

– Beschwerdeführer zu 1) –

und

des Frederik Palmer

– Beschwerdeführer zu 2) –

gegen

den Studierendenrat der FSU Jena
vertreten durch den Vorstand

– Beschwerdegegner –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in Ihrer Sitzung am 02.03.2017 b e s c h l o s s e n:

Die Beschlüsse vom 25.10.2016 über die Wahl der Koordinator*innen für die Arbeitskreise Wissenschaftskritik und Politische Bildung werden aufgehoben.

I. Sachverhalt

Mit Beschwerde vom 26.10.2016 begehren die Beschwerdeführer die Aufhebung von Beschlüssen über die Benennung von Koordinator*innen von Arbeitskreisen. Auf der Sitzung des Beschwerdegegners vom 25.10.2016 ernannte dieser durch Beschluss jeweils 2 Personen als Koordinator*innen für die Arbeitskreise Wissenschaftskritik und Politische Bildung.

Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass die Wahl von 2 Personen als Koordinatorin dem § 26 Abs.2 S.2 der Satzung widerspreche, da dort ausdrücklich Benennung von 1 Person geregelt sei. Ferner reiche auch eine satzungsändernde Mehrheit nicht aus, um den Folgeordnungen widersprechende Beschlüsse ohne Satzungsänderung zu verfassen.

Sie beantragen daher,

die Beschlüsse vom 25.10.2016 über die Wahl der Koordinator*innen für die Arbeitskreise Wissenschaftskritik und Politische Bildung aufzuheben.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde abzuweisen.

Der Beschwerdeantrag wurde am 26.10.2016 an die Schiedskommission übersandt. Die Beschlussfähigkeit der Schiedskommission konnte erst nach Rückkehr aller Schiedskommissar*innen aus dem Austauschsemester wiederhergestellt werden, was die lange Bearbeitungszeit begründet.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Maßgabe der Benennung von Koordinator*innen eines Arbeitskreises bildet § 26 Absatz 2 Satz 2 der Satzung. Danach kann der Studierendenrat „eine Koordinatorin oder einen Koordinator“ benennen, damit der jeweilige Arbeitskreis seiner Rechenschaftspflicht nachkommen kann, § 26 Abs.2 S.1. Soweit dabei durchaus die Auslegung des Wortlautes „eine“ Koordinator*in als ein unbestimmtes Zahlpronomen denkbar ist, widerspricht dies jedoch dem systematischen Aufbau und dem Wortlaut der Satzung. Denn eine vergleichbare Regelung findet sich in § 25 Abs.4 S.2 hinsichtlich der Wahl von Referatsleitungen, wonach diese aus „einer Person“ bestehen soll, jedoch bis zu drei Personen umfassen kann. Hierbei ist der Person jeweils ein bestimmtes Zahlpronomen im Wert von 1 bis 3 vorangesetzt, sodass daraus für die Anwendung von § 26 Abs.2 S.2 zu schließen ist, dass ausschließlich 1 Person Koordinator*in eines Arbeitskreises sein kann.

Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor.

Der Beschwerdegegner hat ausdrücklich jeweils 2 Personen für die Arbeitskreise Wissenschaftskritik und Politische Bildung benannt, was der Regelung widerspricht.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates den Beschwerdeführern, den betroffenen Arbeitskreisen sowie den Mitgliedern des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs.2, § 5 Abs.3, § 20 Abs.2 der Satzung.

Christina Wendt

Belma Bekos

Stephan Herold